

27.10.05 2.11.2023

Dezernat 3 / Amt für Planung und Umwelt

Oschersleben, 26.10.2023

Bearbeiter: Frau Frede

Landkreis Börde
Dezernat 3 / Amt für Planung und Umwelt - SG Immissionsschutz
Fr. Rehahn-Weidig

Aktenzeichen:	2023-03532
Antragsteller:	Naturwind GmbH
Straße/Wohnort:	Schelfstraße 35, 19055 Schwerin
Bauort:	Windpark Hakenstedt
Vorhaben:	Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG; Errichtung und Betrieb von 3 WEA des Typs Nordex N-149-5.X STE (5,7 MW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Gesamthöhe 238,6 m)

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Druxberge	1	39/1
Druxberge	1	53
Druxberge	1	185/37
Ovelgünne	1	29/5
Ovelgünne	1	29/6

Der o.g. Vorgang wird mit nachstehender Stellungnahme zurückgesandt:

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig, sofern weitere öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB aus dem Bereich Umwelt nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist zu beteiligen; eine landesplanerische Stellungnahme mit der Feststellung, ob die raumbedeutsame Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erwartet.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist zu beteiligen.

Begründung:

Der Antragsteller beantragt einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG) im Außenbereich gemäß § 35 BauGB in der Gemarkung Druxberge und Ovelgünne.

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB, noch kann es der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 BauGB den beiden Ortsteilen zugeordnet werden. Somit handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 35 BauGB im Außenbereich.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben nach den Nr. 1 bis 8 zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Windenergieanlagen zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben, die nach Nr. 5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen müssen.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB dürfen öffentliche Belange nach Absatz 3 nicht entgegenstehen. Der Katalog der öffentlichen Belange in Absatz 3 ist nicht abschließend.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 BauGB darf das Vorhaben den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

Für die Verbandsgemeinde Obere Aller, zu der die Ortsteile Ovelgünne und Druxberge gehören, existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Das Vorhaben befindet sich laut Flächennutzungsplan in einem Bereich, der als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen wird.

Entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB auch dann öffentliche Belange entgegen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (Konzentrationsflächenausweisung).

Gemäß der Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB sowie der Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land nach § 249 Abs. 1 BauGB (beide am 01.02.2023 in Kraft getreten), sind die Vorschriften des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausschließlich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, welche der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

Dementsprechend steht der öffentliche Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB dürfen durch das Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Zur fachlichen Prüfung dieses öffentlichen Belangs ist die untere Immissionsschutzbehörde zu beteiligen. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ist das Vorhaben nur zulässig, wenn durch die untere Immissionsschutzbehörde die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Belange festgestellt wurde.

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist sicherzustellen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert nicht entgegenstehen. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist einzuholen.

Der öffentliche Belang gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die untere Naturschutzbehörde im Ergebnis ihrer abschließenden, fachlichen Prüfung zustimmt, so dass Belange des Naturschutzes, im Besonderen des Artenschutzes und der Landschaftspflege, oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Des Weiteren dürfen raumbedeutsame Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium Infrastruktur und Digitales, ehemaliges Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde liegt derzeit noch nicht vor; bei der Beurteilung im Vorbescheidverfahren sind hier landesplanerische Hinweise zu erwarten. Eine Feststellung, ob das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, steht deswegen noch bis zum Genehmigungsverfahren aus.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach dem Absatz 1 Nr. 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen ist.

Die Rückbauverpflichtung wurde den Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren beigefügt.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch zulässig, wenn die Zustimmung der SG Bereich Umwelt des Landkreises Börde und der obersten Landesentwicklungsbehörde sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vorliegen und somit dem Vorhaben keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch entgegenstehen.

Des Weiteren muss die ausreichende Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch gesichert sein.

Fundstellen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)



Frède
Sachbearbeiterin